



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2014/3389  
**Datum:** 04.02.2014

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	06.02.2014	öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

### Tagesordnung

#### **2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4;**

Ergänzender Beschlussvorschlag zu einer weiteren Stellungnahme der Herren J. und O. vom 03.02.2014

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

**noch zu B1 – B3, Herren J. und O., Hennef**  
mit ergänzendem Schreiben vom 03.02.2014

#### **Stellungnahme:**

Die Herren J. und O. wenden sich gegen den Abwägungsvorschlag zu ihren Anträgen vom 23.01.2014 und bitten nochmals um Erklärung, warum ihre Grundstücke anders beurteilt werden als die Grundstücke, die mit der 2. Satzungsänderung in die Abgrenzungssatzung von Mittelscheid aufgenommen werden sollen.

Sie weisen darauf hin, dass die auf ihren Parzellen befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung nicht berührt werden und dass ihre Parzellen, im Vergleich zu denen, die in die Satzung mitaufgenommen werden sollen, bereits erschlossen sind.

Schließlich weisen sie die Aussage, dass die Deutsche Grundkarte nur ordnungsgemäß eingemessene Gebäude enthalte, zurück.

#### **Abwägung:**

Der Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche, wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt und im Mai 2008 zur Rechtskraft geführt. Die beantragten Flächen der Herren J. und O. liegen darin im Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt Hennef ist hier nicht Satzungsgeber. Sie ist jedoch an die Festsetzungen, die der Rhein-Sieg-Kreis als Untere

Landschaftsbehörde getroffen hat, gebunden. Die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage erfolgt hingegen außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Insofern sind die Voraussetzungen für die jeweiligen Grundstücke zum heutigen Zeitpunkt nicht vergleichbar. Der Plan, den die Herren J. und O. ihrer Stellungnahme vom 03.02.2014 beigelegt haben, gibt nicht den aktuellen Sachstand wieder. Er kann in die Entscheidung über die Anträge nicht einfließen, da diese nur nach der heute geltenden Rechtslage zu beurteilen sind.

Ob Bäume der dort befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung tangiert werden oder nicht, ist für die Beurteilung der Anträge letzten Endes nicht maßgeblich, da der Landschaftsschutz als öffentlicher Belang mit hohem Stellenwert dem Anliegen der Herren J. und O. entgegensteht.

Auch vermag die zum heutigen Zeitpunkt fehlende Erschließung der Grundstücke im Westen der Ortslage keine andere Entscheidung herbeizuführen. Maßgeblich ist hier allein, dass diese erschlossen werden können. Auf die Fertigstellung der Erschließungsanlagen kommt es insofern nicht an.

Zur Kartengrundlage ist folgendes zu sagen: Die Stadt zeichnet ihre Pläne auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt wird. Hierin sind nur solche Gebäude verzeichnet, die deren Besitzer haben einmessen lassen. Die Deutsche Grundkarte wird in einem Rhythmus von jeweils mehreren Jahren aktualisiert, so dass es unwahrscheinlich ist, dass in den hier gezeichneten Plänen stets alle Gebäude enthalten sind. Da eine Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) immer nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt, kommt es auf die Darstellung der Gebäude jedoch auch nicht an.

### Begründung

Die Herren J. und O. haben bereits im Rahmen der Öffentlichen Auslegung der 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid Stellungnahmen abgegeben, für die in der Beschlussvorlage, die bereits mit dem Nachtrag zu der Einladung für diese Sitzung verschickt wurde, unter B1 – B3 die Abwägung formuliert ist. Mit Schreiben vom 03.02.2014 haben sie nun eine weitere Stellungnahme eingereicht. Für diese weitere Stellungnahme ist nunmehr in dem o.a. Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

### Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen                       Kosten der Maßnahme  
 Bemerkungen

Die mit der Satzungsänderung verbundenen Kosten tragen die Antragsteller.

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes                       überein                       nicht überein (siehe Anl.Nr.                      )  
der Jugendhilfeplanung                       überein                       nicht überein (siehe Anl.Nr.                      )

**Mitzeichnung:**

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 04.02.2014

K. Pipke

**Anlage:**

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
- Ergänzende Stellungnahme zu B1 – B3